

Anthracenblau WG extra. (Badische Anilin- und Soda-fabrik.)

„Anthracenblau WG extra liegt in Nuance zwischen Anthracenblau WG und WB, übertrifft diese jedoch in Bezug auf Reinheit und Schönheit des Tones wesentlich. Im Übrigen besitzt es dieselben Eigenschaften wie die anderen Anthracenblau-märken, namentlich kommt es denselben gleich in vorzüglicher Licht-, Luft- und Walkechtheit und wird auch ebenso gefärbt wie diese.“

Chromgelb G in Pulver. (Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.)
Dieser Farbstoff schliesst sich in seinen Färbe- und Echtheitseigenschaften eng an das ältere Chromgelb D der gleichen Firma an und unterscheidet sich von diesem ausser durch etwas gelbère Nuance hauptsächlich durch einen wesentlich niedrigeren Preis. Es eignet sich daher ausser für die Wollfärberei und den Vigoureuxdruck auch für den Baumwolldruck. Man fixirt in letzterem Falle mit essigsaurem Chrom, dämpft, kreidet und seift.

Domingochromschwarz D. (Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co.)

„Man färbt eine Stunde kochend unter Zusatz von 10 Proc. Glaubersalz in einem 3 Proc. Schwefelsäure von 66° Bé. enthaltenden Bade (das Bad wird beinahe klar ausgezogen) und fixirt mit 2,5 Proc. Kalumbichromat $\frac{3}{4}$ Stunden kochend. Man erzielt dieselben Färbungen auf mit 3 Proc. Kalumbichromat und 2 Proc. Oxalsäure vorgebeizter Wolle; man färbt dann unter Zusatz von etwa 2 Proc. Essigsäure lauwarm an und kochend aus.“

Domingochromschwarz D färbt, wenn mit Kalumbichromat nachbehandelt, ein röthliches Schwarz. Es eignet sich auch für Seide und Gloria.

Resoflavin in Teig. (Badische Anilin- und Soda-fabrik.)

„Resoflavin färbt auf chromgebeizter Wolle in röthlich gelben Tönen. Die Walkechtheit ist sehr gut; mitverarbeitete weisse Wolle, Baumwolle und Seide werden beim Walken nicht an-

gesärbt. Die Beständigkeit gegen Schwefeln lässt zu wünschen übrig, die Färbung wird wesentlich heller. Das Verhalten beim Carbonisiren ist ziemlich gut, die Nuance wird etwas trüber. Die Lichtechntheit ist sehr gut und besser als die aller im Handel befindlichen gelben Farbstoffe. Infolge seiner vortrefflichen Lichtechntheit ist Resoflavin in erster Linie zur Erzielung von Modetönen und grünen Nuancen zu empfehlen.“

[Schluss folgt.]

Neue Bücher.

B. Fischer und C. Hartwich: Hager's Handbuch der pharmaceutischen Praxis (Berlin, Julius Springer). Pr. d. Lieferung 2 M.

Soweit die bis jetzt vorliegenden 4 Lieferungen erkennen lassen, ist diese vollständig neue Bearbeitung durchaus zweckentsprechend und empfehlenswerth.

E. F. Dürre: Vorlesungen über allgemeine Hüttenkunde (Halle, W. Knapp). Pr. 26 M.

Verf. bietet hier eine für Studirende des Hüttenfachs, Hütteningenieure und Chemiker bestimmte übersichtliche Darstellung der verschiedenen Methoden der gewerblichen Metallgewinnung in der Form von 6 Vorlesungen; Litteraturangaben fehlen daher fast ganz. Das gut ausgestattete Buch ist jedem zu empfehlen, der sich eine Übersicht über die heutige allgemeine Hüttenkunde verschaffen will.

E. Valenta: Photographische Chemie und Chemikalienkunde mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der graphischen Druckgewerbe. 2. Th.: Organische Chemie. (Halle, W. Knapp). Pr. 8 M.

Auch dieser zweite Theil der bereits S. 236 besprochenen photographischen Chemie ist zweckentsprechend.

R. Köhler: Das Aluminium. 2. Aufl. (Altenburg, Schnuphase'sche Buchh.). Pr. 1,60 M.

Für Chemiker bietet diese kleine Schrift nichts Neues.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Der Streit um den Erfindungscharakter bei chemischen Verfahren.

Von Dr. Albert Knoll.

Ein Aufsatz unserer Vereinszeitschrift über „Patentamtliches“¹⁾, der auf einen auch für Chemiker sehr lesenswerthen Artikel von Prof. Riedler²⁾ Bezug nimmt, beschäftigt

sich u. A. mit der fachmännischen Besetzung der patentamtlichen Abtheilungen, mit der Vorbildungsfrage der Beamten, mit der Schwierigkeit, die einlaufenden Anmeldungen dem jeweils bestgeeigneten Fachmann zu überweisen und der störend empfundenen Unberechenbarkeit der Entscheidungen des Amtes.

Da Mängel in diesen Richtungen erst nach und nach beseitigt werden können, so

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 508, 557.

²⁾ Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing., 1898, 1313.

möge in Nachstehendem versucht werden, beiden Theilen, dem Amt und dem Anmelder, einen Dienst zu leisten, indem an Hand gemachter Erfahrungen auf einige Klippen hingewiesen wird, die im chemischen Gebiete zuweilen auftauchen und zu zeitraubenden Auseinandersetzungen führen können.

Dass die Ansichten über die Patentfähigkeit eines chemischen Verfahrens zwischen Erfinder und Amt, oder zwischen Erfinder und Einsprecher, so oft auseinandergehen, hat seinen Grund in den meisten Fällen darin, dass der Erfindungscharakter nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht worden ist, um einwandfrei zu sein. Es scheint auch noch nicht allgemein bekannt zu sein, dass es für die Patentfähigkeit nicht entscheidend ist, ob der Schritt, der zu der Erfindung führte, ein grosser oder kleiner war, ob ein Verfahren durch Zufall oder durch zielbewusstes Studium erschlossen wurde, ob eine Aufgabe leicht oder schwer zu lösen war; im Einspruchsverfahren werden derartige Punkte noch oft ins Feld geführt.

Ferner wird dem Anmelder von Dritten gern entgegengehalten, dass „Andere das auch gekonnt, wenn sie sich dieselbe Aufgabe gestellt hätten“, und es wird dabei übersehen, dass in solchen Fällen „das die Erfindung begründende Moment nicht in der Art der Lösung einer Aufgabe liegt, sondern darin, dass der sie Lösende sich überhaupt die Aufgabe stellte“ (Blatt für Patent- u. s. w. Wesen, 1896, 5). Ja, selbst wenn ein Dritter auf diese Aufgabe schon öffentlich hingewiesen hat, steht das der Patentfähigkeit eines Verfahrens, welches die Lösung dieser Aufgabe enthält, in der Regel nicht entgegen. Das wichtigste Merkmal der Erfindung und damit der wichtigste Maassstab für die Patentfähigkeit eines Verfahrens soll nach der Absicht des Gesetzes der gewerbliche oder technische Erfolg sein, welcher gegenüber dem bisherigen Stande der Technik oder der Befriedigung eines gewerblichen Bedürfnisses durch das Verfahren erreicht wurde, und es scheint wünschenswerth, dass das Patentamt sowohl, wie der Anmelder diesen Punkt mehr bez. öfter berücksichtigen, als es mitunter geschieht. Es soll nicht verkannt werden, dass es gerade auf dem chemischen Gebiete oft schwer fällt, klar herauszuheben, durch welchen Theil des Verfahrens der vermeintlich erreichte technische oder gewerbliche Erfolg bedingt ist; dass schwer zu entscheiden ist, ob ein angemeldetes Verfahren ein eigenartiges ist oder ob es nur mit handwerksmässiger Gepflogenheit ausgeführt wird; ob Änderungen oder Ver-

besserungen an einem patentirten oder nicht patentirten Verfahren noch nennenswerth genug sind, um die Ertheilung eines neuen oder Zusatzpatentes zu rechtfertigen, endlich ob aus vorhandenen Litteraturangaben ein Verfahren als ein selbstverständliches abzuleiten ist oder ob noch Merkmale der Erfindung hinzutreten sind.

Wie für das mechanisch-technische Gebiet, so hat man auch für das chemisch-technische mit der Thatsache zu rechnen, dass die Reihe der Operationen, deren wir uns zur Darstellung der Präparate bedienen, eine im Allgemeinen abgeschlossene ist, gleichviel ob diese Operationen mechanischer oder chemisch synthetisirender Natur sind. Ebenso wird zu den Hülfsmitteln, deren wir uns bei diesen Operationen bedienen, selten noch ein neues, unbekannt gewesenes hinzugebracht. Wir bedienen uns dieser Operationen und Hülfsmittel täglich im Laboratorium und Betrieb, ändern wohl je nach den Eigenschaften der Materialien und dem Zweck ihrer Bearbeitung die Reihenfolge der Mittel, die Zeittdauer, die Mengenverhältnisse dabei u. s. w.; es treten aber selten Fälle ein, dass zu den schon bekannten Operationen und Mitteln chemischen Arbeitens neue hinzukommen. Hieraus folgt, dass diese Mittel und Wege patentrechtlich als in der Hand des Erfinders „bereite Werkzeuge“ zu betrachten und nur insoweit zur Entscheidung über die Frage der Patentfähigkeit eines Verfahrens ausschlaggebend sind, als der erreichte technische oder gewerbliche Erfolg von bestimmten Formen oder Factoren ihres Gebrauchs abhängig ist. Deshalb wird es zur Klärung der Frage nach dem Erfindungscharakter beitragen, wenn wir die chemischen Verfahren eintheilen in:

1. solche von eigenartigem Aufbau, die sich nicht an Analogiefälle anlehnern und die eine neue Operation, ein neues Hülfsmittel und damit einen neuen Weg den schon bekannten hinzufügen oder doch bekannte Operationen oder Hülfsmittel in bisher unbekannt gewesener Weise gruppiren; und

2. solche von schulmässigem Aufbau, die sich an Analogiefälle aus der Litteratur oder an Patente Anderer anlehnern und bekannte Operationen und Hülfsmittel in bekannter Weise verwenden.

Beide Arten von Verfahren können je nach dem gewollten Zweck entweder:

a) zu einem bisher unbekannt gewesenen Körper führen, durch den ein gewerbliches Bedürfniss befriedigt wird (gewerblicher Fortschritt), und dann tritt in der Regel die Höhe der Ausbeute, die Vermeidung von

Nebenreactionen u. s. w. an praktischer Bedeutung gegenüber der Neuheit des Endproducts zurück, oder

b) zu einem schon bekannten Körper führen, der nach diesem Verfahren besser oder billiger dargestellt wird (technischer Fortschritt); alsdann spielt die Bestimmtheit des Verfahrens in der Anordnung der Operationen und der Hülfsmittel, die Höhe der Ausbeute, die Vermeidung von Nebenreactionen oder dergleichen in der Regel eine entscheidende Rolle.

In den Fällen von a) kommt es dem Erfinder in erster Linie darauf an, den noch unbekannten, für wichtig erachteten Körper überhaupt darzustellen, nicht aber sein Verfahren durch Versuchsreihen auf die technisch höchstmögliche Ausbeute zu bringen, unter allen möglichen z. B. Acetylierungswegen den rentabelsten ausfindig zu machen. Ihm genügt vorerst der erreichte gewerbliche Fortschritt, der in der Möglichkeit der Befriedigung eines empfundenen Bedürfnisses liegt. In den Fällen von b) dagegen hat der Erfinder nur dann Aussicht, ein Patent zu erhalten, wenn sein Verfahren gegenüber schon bestehenden Darstellungswegen einen technischen Fortschritt einschließt; dieser wird an Hand der schon bekannten Verfahren abgemessen.

Patentierbar können alle diese Arten von Verfahren sein, nur sind die Fälle mit eigenartigem Aufbau im Erfindungscharakter in der Regel leichter klarzustellen; es ist aber nicht angängig, einem Verfahren trotz ersichtlich erreichtem technischen Erfolge die Patentfähigkeit um deswillen abzusprechen, weil es seiner Ausführung nach den Charakter der handwerksmässigen Gepflogenheit hat. Denn sonst wäre „überall, wo Sachverständige durch wissenschaftliche Hülfsmittel, durch technische Einsicht, logische Schlussfolgerung im Allgemeinen, oder durch Anwendung bekannter Kunstregeln oder Erfahrungen auf das Erfindungsresultat kommen müssen, die Patentfähigkeit ausgeschlossen.“ (Riedler, l. c.)

Dieser verschiedenen Natur beider Arten von Verfahren sollte auch bei der Beurtheilung des Umfanges der Patentrechte Rechnung getragen werden, wenn es sich um deren Wahrung handelt, z. B. bei Parallelwegen Dritter. Es sollte also in den Fällen von a) eine scharfe Abgrenzung in den Mitteln und Wegen nicht verlangt werden und die Ersetzung einer Operation oder eines Hülfsmittels durch andere, schulmässig gegebene Wege nicht Dritten patentirt werden dürfen, selbst wenn damit gewisse Vortheile (durch bessere Ausbeute, Vermeidung von technischen Unannehmlichkeiten u. s. w.) gegenüber dem

ursprünglichen Verfahren verknüpft sind, weil die Abmessung dieser Vortheile gar nicht Mitzweck des ersten Erfinders war. „Dem Zweck des Patentgesetzes entsprechend und sinngemäß wäre es, dem Erfinder durch sein erstes Patent zunächst eine Grundlage zu bieten, auf welcher er die gewerbliche Durchführung in die Wege leiten kann; wenn er durch diese zu Erfahrungen und erweiterter Einsicht gelangt, müsste ihm auch eine Verbesserung seines ursprünglichen Patentes offen stehen.“ (Riedler, l. c. S. 1314).¹⁾

Hingegen in den Fällen von b) wird die scharfe Abgrenzung der Angaben über Operation und Hülfsmittel zu verlangen und jede weitere Änderung oder Verbesserung, die Dritte daran machen, zu berücksichtigen sein.

Auf eine z. B. auch im chemisch-pharmaceutischen Gebiet oft vorkommende Art von Anlässen, welche zu Patentanmeldungen führt, mag hier noch hingewiesen werden: Es wird entdeckt, dass ein bisher nicht verwendbares Product, dessen Aufbau keine besonderen Schwierigkeiten bietet, für irgend einen gewerblichen Zweck eine beachtenswerthe Verwendung finden kann. Geschah die Anregung zu dieser Entdeckung von gewerblich interessirter Seite, so hat diese Zeit, die Methoden der Darstellung näher auszuarbeiten und möglichst umfassend festzulegen. Ist alsdann das Präparat vom Anmelder erstmalig dargestellt, so wird die Patentirung in der Regel nicht auf Schwierigkeiten stossen; ist dagegen der Körper chemisch schon bekannt und seine Darstellungsweise nach Litteraturangaben gegeben, so muss irgend eine Verbesserung, sei es in der Bildungsweise, sei es in der Isolir-, Reinigungs- oder Krystallisirweise herausgefunden werden, auf Grund deren noch ein Patent erlangt und etwaigen Mitbewerbern die Darstellungsmöglichkeit abgeschnitten werden kann.

In derartigen Fällen liegt das Verdienstliche nicht sowohl in diesen Verfahren selbst, als in der Anregung der gewerblichen Au-

¹⁾ Nicht jeder Anmelder ist in der Lage, alle naheliegenden Mittel und Wege, welche zu dem von ihm erreichten Ziele führen, alsbald derart erschöpfend durchzuproben, dass Umgehungen seines Verfahrens ausgeschlossen sind. Grossé Fabriken mit entsprechenden fachmännischen Hülfskräften und besseren Einrichtungen sind auch in dieser Beziehung günstiger gestellt. In Fachkreisen sind die Ansichten darüber sehr getheilt, ob ein Zusatzpatent auch in solch ausgesprochener Weise Erfindungsmerkmale haben sollte, wie ein Hauptpatent, oder ob die bei der nachträglichen weiteren Ausarbeitung eines Verfahrens gefundenen kleinen Verbesserungen genügen müssten, um die Ertheilung eines Zusatzpatents zu rechtfertigen.

wendbarkeit begründet. Das Verfahren ist also nur das patentrechtlich erforderliche Gewand, dessen sich der Anmelder bedienen muss, „um von der Entdeckung zur Erfindung vorzuschreiten“. Solche Fälle zeigen, wie sehr mit der formalen Seite des Patentrechts zuweilen gerechnet werden muss.

Ist nun aber die Entdeckung dieser beachtenswerthen Verwendung von neutraler Seite gemacht worden, ohne Anregung von Seiten des Erfinders, so dürfte es schwer sein, für Darstellungswege, die sich aus dem schulgemässen Wissensschatze von selbst ergeben, Patentschutz zu erlangen, denn Entdecker der Verwendbarkeit und Darsteller des Präparats ist nicht mehr ein und dieselbe Person und der Entscheid dürfte etwa lauten: „Da das hier angewendete Verfahren allgemein bekannt ist (einige Litteraturstellen) und somit ohne Weiteres auch die damit verbundenen praktischen Vorzüge gegenüber dem schon bekannten . . . Verfahren und da es ferner für den Fachmann nicht zweifelhaft sein konnte, dass die beiden Methoden hier zu demselben Resultat führen würden, so kann in dem Gegenstande der Anmeldung . . . eine patentfähige Erfindung nicht erblickt werden.“

Dieses Beispiel gibt auch Anlass, den Punkt der Vorbenutzung eines Verfahrens Seitens Dritter zu streifen. Nehmen wir an, dass ein Dritter den von anderer Seite dargestellten Körper nach demselben Verfahren und zu einer dem Einreichungstage der Anmeldung vorausliegenden Zeit dargestellt hat, in der Absicht, das Verfahren gewerblich zu verwerthen, dass dieser Dritte aber minder glücklich darin war, eine gewerbliche Nutzanwendung ausfindig zu machen oder ausfindig machen zu lassen; ist dieser Dritte berechtigt, von der „Entdeckung“ der werthvollen Eigenschaften des Präparats, die allerdings von anderer Seite gemacht oder veranlasst wurde, in Hinblick auf § 5 des Patentgesetzes einen Mitnutzen zu ziehen oder nicht? Bis zum Tage der Feststellung eines gewerblichen Werthes konnte keiner der Darsteller von seinem Verfahren behaupten, dass ein gewerblicher Fortschritt damit geschaffen wäre; beide werden bis dahin Vorkehrungen zur Darstellung in technischem Umfange nicht getroffen haben, zumal die Apparatur für manche Präparate oft in Kürze zusammengestellt sein kann; beide hatten aber unzweifelhaft die Absicht, dass, wenn Bedarf nach dem betr. Präparate sich einstellen sollte, es technisch darzustellen!

Was ergiebt sich nun aus obigen Be trachtungen? Ein Erfinder wird gut daran thun, bei Afbassung der Beschreibung

und besonders des Patentanspruchs seines Verfahrens sich klar zu machen, zu welcher der oben angeführten Arten dasselbe gehört.

Bei den Verfahren unter a) wird er nachdrücklich betonen, dass das erzielte Endproduct bisher unbekannt war und dass es diesen oder jenen Erfolg gezeitigt hat. Über das Verfahren selbst wird er zum Ausdruck bringen, dass gegenüber der Neuheit des Endproducts die Methoden der Darstellung an Bedeutung zurückstehen, und wird zutreffenden Falls hinzufügen, dass außer dem von ihm näher beschriebenen Wege auch noch andere „übliche Methoden“ zum Ziel führen und die angegebenen Bedingungen „in beträchtlichen Grenzen abgedämpft werden können“.

Bei den Verfahren unter b) wird er den erreichten technischen Fortschritt als Hauptstützpunkt seiner Ansprüche geltend machen müssen und die ihm etwa entgegengehaltene „Üblichkeit“ seiner Methoden oder Mittel durch Bebarrenbleiben auf jenem Stützpunkte zu entkräften suchen. Er wird gut thun, sich gegenwärtig zu halten, dass mit dem Bekanntwerden seiner Anmeldung viele Mitbewerber unter ihrem Erfahrungsschatze auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiete sofort Umschau halten werden, um die Lücken, die der Anmelder etwa frei gelassen hatte, auszufüllen, sei es durch Schaffung ähnlich wirkender Endprodukte, sei es durch Verbesserung der Wege, die dahin führen.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Die am 27. Juni stattgehabte Versammlung der drei Kreise Berlins des deutschen Apothekervereins nahm zu der Apotheken gewerbefrage durch Annahme folgender Resolution Stellung: „Die Versammlung hält die Mitwirkung der Fachkreise an der Lösung der Gewerbefrage zur Erlangung ruhiger und gesicherter Zustände für erwünscht und sieht, wenn nicht ein anderer Weg zu diesem Ziele gefunden werden sollte, in einer Ablösung, die den Apothekenbesitzern keine neuen Lasten auferlegt, die Möglichkeit, das Apothekenwesen im Reiche zu regeln, auf der Basis, welche bereits in dem Beschluss der Hauptversammlung zu Augsburg 1895 zum Ausdruck gelangt ist.“ Weiter wurde in Bezug auf die Selbstanfertigung der Arzneien durch die Apotheker folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung erklärt es als eine Verletzung der Berufspflicht des Apothekers, wenn er gekaufte Zubereitungen abgibt, deren genaue Prüfung nach dem heutigen Stande der Wissenschaft noch nicht möglich ist, die er aber mit den vorschriftsmässigen Geräthen der Apotheke und aus Bestandtheilen, die ohne Schwierigkeit erhältlich sind, selbst darstellen kann.“ S.

Breslau. Behufs späterer Errichtung einer technischen Hochschule in Breslau hat sich ein Comité die Aufgabe gestellt, nach dem Vorbilde Aachens durch Sammlung von Geldbeträgen zunächst einen Grundstock zu schaffen, der dann der Regierung überwiesen werden soll. Die oberschlesische Montanindustrie ist bereit, für den in Rede stehenden Zweck eine Summe von 400—500 000 M. aufzubringen. a.

Oppeln. Zwischen den Oberschlesischen Kalkwerken ist eine Convention mit zehnjähriger Dauer abgeschlossen worden. n.

Wien. Im österreichischen Zollbeirath ist angesichts der bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Zollverträge die Frage angeregt worden, ob nicht die Zölle für Theerfarben eine Erhöhung erfahren könnten, um auch in Österreich eine Industrie zu schaffen, die in Deutschland sich so glänzend entwickelt habe. — In Prag hat sich ein Syndicat für die Förderung der österreichischen Zuckerausfuhr nach Japan gebildet. Das Hauptbureau des Syndicats wird in Yokohama etabliert werden. u.

Personal-Notizen. Ernannt: Der Professor der Physik an der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg Dr. Paalzow zum Geh. Regierungsrath. — Der a. o. Professor der Hygiene an der Universität Kiel Dr. B. Fischer zum o. Professor. — Der Abtheilungsvorsteher am physiologischen Institut der Universität Berlin Prof. Dr. Imanuel Munk zum a. o. Professor in der medicinischen Facultät. —

Gestorben: Georg Wenderoth, der Begründer der bekannten Actien-Gesellschaft für pharmaceutische Bedarfsartikel vorm. Wenderoth in Kassel. —

Handelsnotizen. Kupfergewinnung in Rumänien. Eine Gruppe von Finanzleuten beschäftigt sich mit dem Plan des Erwerbs der in Baia-de-Arama im District Mehedinți gelegenen Kupferbergwerke Verneso's behufs Ausbeutung derselben und Verhüttung der Erze im Inlande. Die Vorarbeiten betr. die event. Rentabilität des Unternehmens sind im Gange. Rumänien importierte i. J. 1897 243 589 k Kupfer, hiervon 137 310 k aus England, 36 380 k aus Deutschland und 34 985 k aus Österreich-Ungarn. —

Die Indigoernte im Jahre 1898. Die Ernte war nicht günstig. Das Ergebniss wird auf ungefähr 26 416 Ctr. geschätzt, also nahezu um 30 Proc. weniger als im Vorjahr und um 26 Proc. geringer als eine Durchschnittsernte. Die Anbaufläche war um 27 Proc. kleiner als in 1897 und um 35 Proc. kleiner als das Mittel der letzten 5 Jahre. Diese Abnahme findet ihre Erklärung in den i. J. 1898 bestandenen niedrigen Indigopreisen. —

Die bekannte Druckerei und Färberei **Schlumberger fils & Cie. in Mühlhausen i. E.** wird in eine Actien-Gesellschaft umgewandelt. —

Dividenden (in Proc.). Act.-Gesellsch. für Papierindustrie Leykam-Josefthal 3. Rheinische Schuckert-Ges. für elektrische Industrie in Mannheim 8 (8).

Dividendenschätzungen (in Proc.). Hagenauer Gussstahlwerke, Act.-Gesellsch. höchstens 6 (6).

Eintragungen in das Handelsregister. Stärkefabrik Kyritz, G. m. b. H. mit dem Sitzte zu Kyritz. Stammcapital 143 000 M. — Actien-Mälzerei vorm. Jul. Sommerkamp mit dem Sitzte in Soest. Grunde capital 500 000 M. — H. Hutschenreuther, Porzellanfabrik, G. m. b. H. in Probstzella. Stammcapital 200 000 M. — Die Gesellschaft Chemische Fabrik Meinersdorf G. m. b. H. in Meinersdorf ist aufgelöst.

Klasse: Patentanmeldungen.

22. C. 7932. **Azofarbstoffe**, Darstellung beizenfärbender — aus $\beta_1\beta_2\alpha_1$ -Trioxynaphthalin. Leopold Cassella & Co., Frankfurt a. M. 9. 12. 98.
12. D. 9159. **Baryt**, Darstellung von — und Eisen. Fernand Dommer, Albert Leroy u. Adolphe Segay, Paris. 26. 7. 98.
26. O. 8046. **Calciumcarbid**, Vorrichtung zum Imprägniren von —. Julius von Orlowsky, Paris. 20. 12. 98.
1. M. 15 560. **Erzschredder**, elektromagnetischer — mit gegen einander umlaufenden Walzen. Mechernicher Bergwerks-Actien-Verein, Mechernich. 16. 7. 98.
22. V. 2925. **Farbstoffe**, Darstellung direct färbender schwefelhaltiger — aus m-Amidoxyverbindungen der Benzolreihe bez. aus den entsprechenden Nitroverbindungen. Henri Raymond Vidal, Paris. 21. 8. 96.
21. N. 4852. **Glühkörper**, Herstellung von — für elektrische Glühlampen. Dr. Walther Nernst, Göttingen. 9. 3. 98.
12. K. 17 337. **m-Kresole**, Darstellung der Zimtsäureester von substituierten —; Zus. z. Pat. 99 567. Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 26. 11. 98.
12. O. 8000. **β -Naphtylamin**, Darstellung von Oxydationsprodukten sulfurierter Azofarbstoffe des — und seiner Derivate. K. Oehler, Offenbach a. M. 12. 10. 98.
12. E. 6168. **α -Oxyphenylpropionsäure- β -lacton**, Darstellung. Dr. Hugo Erdmann, Halle a. S. 19. 11. 98.

Verein deutscher Chemiker.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Bezirksverein Aachen.

Sitzung vom 17. Mai 1899 im Vereins-local Alt-Bayern.

1. Der Vorsitzende Herr Dr. Fuchs berichtet über die vom Vorstand des Hauptvereins verfügten Änderungen und Zusätze zu den zur Genehmigung an den Hauptverein eingesandten Satzungen des Aachener Bezirksvereins. Dieselben werden einstimmig angenommen.

2. Über die Verwendung des Vermögens der ehemaligen chemischen Gesellschaft zu Aachen soll in der nächsten Sitzung Beschluss gefasst werden.

3. Den Anwesenden wird von der Einladung des Bezirksvereins für Sachsen und Anhalt sowie von dem Rechnungsabschluss der Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart Kenntniss gegeben.

4. Herr Professor Dr. Bredt spricht „Über die neuen Atomgewichte“.